

Merkblatt Weiterbildung

Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen des Reglements
des Vereins Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih

Gültig ab 6.7.2012

1. Anspruchsvoraussetzungen

Ein/e bei einem Personalverleiher angestellte/r Arbeitnehmer/in hat nach 22 Einsatztagen (176 Stunden) Anspruch auf eine Weiterbildungsleistung, die sie/ihn zum Besuch von Weiterbildungen in Bildungsinstituten gemäss Bildungsverzeichnis der Geschäftsstelle Weiterbildung berechtigt. Die/der Arbeitnehmer/in sowie sein Personalverleiher müssen für diese 22 Einsatztage den Weiterbildungs- und Vollzugsbeitrag des GAV Personalverleih entrichtet haben.

In der Weiterbildungsleistung enthalten sind:

- (Beitrag an) Kurskosten, inkl. allfälliger Prüfungsgebühr
- Lohnausfallentschädigung

Die Geschäftsstelle Weiterbildung entrichtet 100% der Weiterbildungskosten, sofern diese den aktuell verfügbaren Betrag pro Person nicht übersteigen. Der Betrag wird auf der Website www.temptraining.ch publiziert.

- Der Anspruch auf Weiterbildungsleistungen besteht während 12 Monaten nach Absolvierung der 22 Einsatztage.
- Gesuche für Weiterbildungen auf der Tertiärstufe unterliegen zusätzlichen Bestimmungen. Diese sind unter Punkt 5 geregelt.

2. Ablauf

Die/der Arbeitnehmer/in, oder für sie/ihn stellvertretend der Personalverleiher, stellt ein Gesuch unter Beilage des/r Lohnausweise/s bei der Geschäftsstelle Weiterbildung. Die Geschäftsstelle Weiterbildung prüft das Gesuch auf Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und teilt den (positiven bzw. negativen) Entscheid der/dem Gesuchsteller/in mit. Die genehmigten Weiterbildungsleistungen werden ausbezahlt, nachdem der Gesuchsteller den Nachweis erbracht hat, dass der Kurs bezahlt und besucht wurde.

3. Lohnausfallentschädigung

Lohnausfallentschädigung kann beantragt werden, wenn

- der Kurs zur Arbeitszeit stattfindet (Mo - Fr zwischen 08:00 und 18:00, exklusive Mittagspause).
- der/die Gesuchsteller/in gegen Unfall SUVA-versichert ist (z.B. durch momentane Anstellung oder durch Abschluss einer Abredeversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

tempservice

GAV Personalverleih

info@tempservice.ch
www.tempservice.ch

temptraining

Weiterbildung

Stettbachstrasse 10
8600 Dübendorf
Tel. 044 388 95 30
Fax 044 388 95 49

tempcare

Sozialfonds

Römerstrasse 18
8402 Winterthur
Tel. 052 266 02 22
Fax 052 266 02 02

tempcontrol

Vollzug

Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 22 16
Fax 031 350 22 22

tempdata

Datenbank

Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 23 66
Fax 031 350 22 22

Die Entschädigung bemisst sich pro Stunde. Sie basiert auf 80% des während der letzten 22 Tage erzielten Durchschnittslohns. Der Maximalbetrag wird auf der Website www.temptraining.ch publiziert.

Besteht zwischen dem Zeitpunkt des letzten Arbeitseinsatzes und dem Eingang des Gesuchs ein Zeitraum von über 6 Monaten, erlischt das Anrecht auf Lohnausfallentschädigung.

4. Spesen

Gegen Beleg werden folgende Spesen ausbezahlt:

- Bahnbillett SBB (2. Klasse, Halbtax) vom Wohn- zum Kursort und zurück
- Pauschale für Verpflegung von 20.- bei eintägigen Kursen
- Pauschale für Verpflegung und Unterkunft von 100.- bei mehrtägigen Kursen, sofern die gesamte Reisezeit vom Wohn- zum Kursort und zurück mit dem Öffentlichen Verkehr mehr als drei Stunden täglich beträgt.

5. Weiterbildungen auf der Tertiärstufe

Weiterbildungen welche zu einem Abschluss auf der Tertiärstufe führen, werden bedingt unterstützt. Kann der/die Gesuchsteller/in nachweisbare, studienrelevante Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren vorweisen, kann ein Gesuch getätigt werden.

- Berufspraktika von unter 6 Monaten werden nicht als Berufserfahrung angerechnet.
- Bei Lehrgängern gilt das 3. Lehrjahr (EFZ) oder das 1. reguläre Arbeitsjahr nach Attestlehraabschluss (EBA) als relevante Berufserfahrung.
- Der Umfang der Weiterbildungsleistung wird einmalig pro Gesuchsteller/in und Kurs festgelegt, unabhängig von der Dauer.
- Es besteht kein Anspruch auf Spesen oder Lohnausfallentschädigung.

Weiterbildungen auf der Tertiärstufe müssen von der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Arbeitsverleih (SPKA) bewilligt werden. Gesuche dieser Art werden von der Geschäftsstelle Weiterbildung gesammelt und einmal monatlich der SPKA unterbreitet. Die Entscheidungsfrist dauert 1-2 Monate nach Eingang des Gesuchs.

6. Übergangsphase

Der GAV Personalverleih ist seit 1.1.2012 in Kraft. Bis der Weiterbildungs- und Vollzugsbeitrag erhoben wurde, konnten keine Weiterbildungsleistungen erbracht werden. Die bei einem Personalverleiher angestellten Arbeitnehmer/innen erwerben seit dem ersten Halbjahr 2012 ihren reglementarischen Weiterbildungsanspruch. Diesen können sie seit 1.7.2012 per Gesuch geltend machen: Für Weiterbildungen, die ab 1.7.2012 stattfinden und deren Anbieter im Bildungsverzeichnis der Geschäftsstelle Weiterbildung aufgeführt ist.

tempservice

GAV Personalverleih
info@tempservice.ch
www.tempservice.ch

temptraining

Weiterbildung
Stettbachstrasse 10
8600 Dübendorf
Tel. 044 388 95 30
Fax 044 388 95 49

tempcare

Sozialfonds
Römerstrasse 18
8402 Winterthur
Tel. 052 266 02 22
Fax 052 266 02 02

tempcontrol

Vollzug
Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 22 16
Fax 031 350 22 22

tempdata

Datenbank
Postfach 272
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. 031 350 23 66
Fax 031 350 22 22